

Benutzungsordnung für das Kulturzentrum Fabrik Heeder, Virchowstraße 130, Krefeld

vom 14.12.2010

(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 30.12.2010, S. 330-332)

1. Allgemeines

1.1 Das Kulturzentrum Fabrik Heeder ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Krefeld.

1.2 Mit dem Betrieb des Kulturzentrums Fabrik Heeder wird das Ziel verfolgt, das Kultur-, Freizeit- und Kommunikationsangebot Krefelds zu erweitern. Die Nutzungsmöglichkeiten richten sich insbesondere an Vereine, Verbände, Parteien, Kirchengemeinden, Firmen und andere Organisationen sowie an Privatpersonen.

2. Nutzungsbereiche

Folgende Räume stehen für eine multifunktionale Nutzung zur Verfügung:

2.1 Die Studiobühne I und die Studiobühne II für Vorstellungen der Vereinigten Städtischen Bühnen Krefeld und Mönchengladbach, für Tanz- und Theatergastspiele, Aufführungen des Kinder- und Jugendtheaterzentrums der Stadt Krefeld (KRESCHtheater), Konzerte, Ballettaufführungen, Puppentheater, Kabarett, Ausstellungen, Kleinkunst u. a. m. (insbesondere Veranstaltungen des Kulturbüros der Stadt Krefeld).

2.2 Der Große Saal für Feiern und Empfänge, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Konzerte, Basare, Chor- und Orchesterproben sowie für sportliche Aktivitäten (z. B. Tischtennis, Schach und Gymnastik) u. a. m.

2.3 Der Kleine Saal für Sitzungen der Bezirksvertretung Süd, für Ausschüsse des Rates, für Feiern und Empfänge, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Chor- und Orchesterproben, Musikunterricht, Schach u. a. m.

2.4 Der Seminarraum für Tagungen, Versammlungen, Vorträge und Unterricht

2.5 Die Gaststätte für Veranstaltungen geselliger und kultureller Art

3. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

3.1 Die Studiobühne I und die Studiobühne II, der Große Saal, der Kleine Saal und der Seminarraum sowie die Einrichtung werden den Nutzerinnen und Nutzern gemäß Vertrag zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung ist nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und den vereinbarten Zeiten gestattet. Es ist den Nutzerinnen und Nutzern nicht erlaubt, die technischen Einrichtungen zu bedienen.

3.2 Die Stadt Krefeld übergibt die vorgenannten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich die Nutzerinnen und Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen haben. Beanstandungen sind dem Kulturbüro der Stadt Krefeld sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.

3.3 Bauliche Veränderungen an den genutzten Räumen und an der Einrichtung dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kulturbüros der Stadt Krefeld vorgenommen werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Nutzerinnen und Nutzer. Dekorationen, die an den Wänden oder Decken befestigt werden, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Kulturbüros der Stadt Krefeld angebracht werden. Wandbespannungen oder Dekorationen müssen mindestens schwer entflammbar gemäß DIN 4102 B 1 sein.

Hierüber ist ein Nachweis vorzulegen. Girlanden, Luftschlangen o. ä. müssen vom Fußboden einen Mindestabstand von 2,50 m haben.

Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums den ursprünglichen Zustand der genutzten Räume auf ihre Kosten wiederherzustellen.

3.4 Die Nutzerinnen und Nutzer haben die feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen strengstens zu beachten. Die jeweils geltende Bauordnung Nordrhein-Westfalen mit Ergänzungen und Änderungen einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen sowie die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Land finden Anwendung.

Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen, z. B. die Stellung einer Feuersicherheitswache, gefordert, so haben die Nutzerinnen und Nutzer dem nachzukommen und die Kosten hierfür zu tragen. Das gleiche gilt für Unfallhilfestellen. Im Übrigen sind die Bestimmungen und Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden und das Ortsrecht der Stadt Krefeld zu beachten.

3.5 Die jeweils geltende Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten ist auf die genutzten Räume anzuwenden und von den Nutzerinnen und Nutzern einzuhalten.

3.6 Die Anfahrtswege zum Haus und die Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Feuermelder, Feuerlöscher, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Die Hinweiszeichen der vorbezeichneten Einrichtungen sowie die grünen Notausgangspfeile müssen immer sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt, zubgebaut oder verhangen werden.

3.7 Die Verteiler- und Schalttafeln der Stark- und Schwachstromanlagen sowie die Zu- und Ablüftungsöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

3.8 Die Haustechniker/innen und die sonstigen mit dem Kulturzentrum Fabrik Heeder befassten Mitarbeiter/innen des Kulturbüros der Stadt Krefeld haben jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, den Nutzungsvertrag, die Hausordnung, gegen feuer- und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen, die Bauordnung NW, die Versammlungsstättenverordnung, das Ortsrecht der Stadt Krefeld sowie Bestimmungen und Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden zu verlangen. Dem Verlangen müssen die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich nachkommen.

4. Betrieb der Gaststätte und gastronomische Betreuung von Veranstaltungen

4.1 Die Durchführung von Veranstaltungen in der Gaststätte ist unmittelbar mit der Pächterin/dem Pächter zu regeln.

4.2 Sofern die Nutzerinnen und Nutzer von Sälen in dem Kulturzentrum Fabrik Heeder eine gastronomische Betreuung ihrer Veranstaltung wünschen, haben sie hierüber mit der Pächterin/dem Pächter der Gaststätte einen gesonderten Vertrag abzuschließen.

4.3 Der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke durch die Nutzerinnen und Nutzer oder durch Dritte ist nicht gestattet. In besonderen Fällen kann das Kulturbüro der Stadt Krefeld in Absprache mit der Pächterin/dem Pächter der Gaststätte Ausnahmen zulassen.

5. Notwendige Genehmigungen

Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, vor der Veranstaltung auf ihre Kosten die erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse einzuholen.

6. Teilnehmer/innenzahl

6.1 Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Höchstzahl an Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmern nicht zu überschreiten. Dies haben sie bei der Ausgabe von Eintrittskarten zu berücksichtigen.

6.2 Die Nutzerinnen und Nutzer sind nicht berechtigt, zusätzliche Sitzplätze zu schaffen.

7. Werbung

7.1 Plakatwerbung im Kulturzentrum Fabrik Heeder darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen und nur von den Haustechnikern und Haustechnikerinnen des Kulturbüros der Stadt Krefeld angebracht werden. Die Aushänge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Kulturbüros der Stadt Krefeld.

7.2 Auf allen Druckstücken ist die Veranstalterin/der Veranstalter anzugeben. Dies gilt nicht für Eintrittskarten.

8. Zustimmungspflichtige Geschäfte der Nutzerinnen und Nutzer

Die Zustimmung des Kulturbüros der Stadt Krefeld ist erforderlich für: Verlosungen (Speisen und Getränke als Verlosungsgewinn dürfen erst nach Beendigung der Veranstaltung an die Gewinner und Gewinnerinnen ausgegeben werden),

Funk- und Fernsehaufnahmen, gleich, ob sie unmittelbar gesendet oder aufgezeichnet werden, das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen, Werbung jeglicher Art, den Verkauf von Programmheften und anderen Drucksachen, den Verkauf von Tonträgern, das Aufstellen von Automaten für Zigaretten, Speisen und Getränke sowie von Spielautomaten, den Verkauf von Waren in Basaren karitativer Art.

9. Haftung

9.1 Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, die durch sie, ihre Beauftragten oder durch sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungsgegenstände oder durch Arbeiten, die in oder an den genutzten Räumen ausgeführt werden, entstehen, auch ohne eigenes Verschulden. In die Haftung sind insbesondere auch Schäden einbezogen, die am Grundstück, am Gebäude oder an Einrichtungen des Kulturzentrums Fabrik Heeder, z. B. durch Anbringen von Dekorationen oder Werbung, durch Veränderung von Einrichtungen des Hauses oder durch Einbringung fremder Einrichtungsgegenstände, entstehen.

Die Stadt Krefeld ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Nutzerinnen und Nutzer zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der zur Verfügung gestellten Räume obliegt den Nutzerinnen und Nutzern. Sofern die Stadt Krefeld als Grundstückseigentümerin aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen wird, verpflichten sich die Nutzerinnen und Nutzer insoweit, die Stadt Krefeld von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

9.2 Für Sachen, die von den Nutzerinnen und Nutzern, ihren Beauftragten oder von dritten Personen eingebracht werden, übernimmt die Stadt Krefeld keinerlei Haftung. Dies gilt insbesondere für Ausstellungsobjekte und Garderobe.

9.3 Die Stadt Krefeld kann den Abschluss einer Veranstalterhaftpflicht gegebenenfalls mit Tumultschaden-Klausel verlangen (Mindestdeckungssummen bei Personenschäden 1.000.000,-- EUR, bei Sachschäden 300.000,-- EUR).

Der Versicherungsschein ist dem Kulturbüro der Stadt Krefeld mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung vorzulegen.

10. Eingebrachte Sachen

Die Nutzerinnen und Nutzer haben die von ihnen oder Dritten eingebrachten Sachen innerhalb des vertraglich vereinbarten Zeitraums aus dem Kulturzentrum Fabrik Heeder zu entfernen. Erfüllen die Nutzerinnen und Nutzer diese Verpflichtung nicht, so ist die Stadt Krefeld berechtigt, den ihr hierdurch entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen, ohne dass es einer Fristsetzung zur Abholung der hinterlassenen Sachen bedarf.

11. Gewährleistung

Die Stadt Krefeld übernimmt die Gewährleistung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese nicht durch nachfolgende Bedingungen eingeschränkt ist:

- a) Als zugesichert im Sinne des Gesetzes gelten nur diejenigen Eigenschaften, die ausdrücklich und schriftlich im Vertrag als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet sind.
- b) Beanstandungen jeder Art müssen schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel aufgeführt werden.
- c) Ist eine Beanstandung ordnungsgemäß erhoben und von der Stadt Krefeld anerkannt, so beseitigt sie den Mangel oder gewährt einen angemessenen Preisnachlass. Ist eine Beseitigung unmöglich, fehlgeschlagen oder unzumutbar verzögert, so können die Nutzerinnen und Nutzer nur Herabsetzung des Nutzungsentgelts oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine weitergehende Verpflichtung der Stadt Krefeld besteht nicht. Insbesondere besteht keine Verpflichtung, Aufwendungen und Schäden der Nutzerinnen und Nutzer zu ersetzen.

Sollte die Stadt Krefeld aufgrund gesetzlicher Vorschriften infolge schuldhaften Verhaltens zum Schadenersatz verpflichtet sein, so tritt diese Verpflichtung nur ein, wenn der Stadt Krefeld Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für das Versagen irgendwelcher Betriebseinrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse. Sofern hierdurch die Durchführung der Veranstaltung nur unwesentlich gestört wird, berechtigt dies die Nutzerinnen und Nutzer nicht zur Minderung des Nutzungsentgelts. Bei wesentlichen Beeinträchtigungen erfolgt eine angemessene Minderung des Entgelts. Sofern durch die Störung die Durchführung der Veranstaltung unmöglich wird, entfällt eine Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts. Darüber hinausgehende Ansprüche der Nutzerinnen und Nutzer bestehen nicht. Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Rücktritt der Stadt Krefeld

Die Stadt Krefeld ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) die Nutzerinnen und Nutzer gegen diese Benutzungsordnung, den Nutzungsvertrag, die Hausordnung, gegen feuer- und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen, die Bauordnung NW, die Versammlungsstättenverordnung, das Ortsrecht der Stadt Krefeld sowie Bestimmungen und Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden verstoßen und dem Verlangen, den Verstoß abzustellen, nicht unverzüglich nachkommen.
- b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.
- c) eine Schädigung des Ansehens der Stadt Krefeld zu befürchten ist.
- d) eine bei Abschluss des Vertrages geforderte Veranstalterhaftpflicht nicht nachgewiesen wird.
- e) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- f) trotz Verlangens das im Vertrag vereinbarte Nutzungsentgelt nicht mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse eingegangen ist. Macht die Stadt Krefeld von ihrem Rücktrittsrecht aus irgendeinem der vorgenannten Gründe Gebrauch, stehen den Nutzerinnen und Nutzern Schadenersatzansprüche nicht zu. Schadenersatzansprüche der Stadt Krefeld bleiben unberührt.

13. Rücktritt der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzerinnen und Nutzer können bis zu drei Monaten vor dem Veranstaltungstermin vom Vertrag ohne Folgen zurücktreten. Späterer Rücktritt ist nur mit Zustimmung des Kulturbüros der Stadt Krefeld möglich. Erteilt das Kulturbüro der Stadt Krefeld die Zustimmung nicht, ist das vereinbarte Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Wird die Zustimmung erteilt, so kann die Zahlung einer Ausfallentschädigung verlangt werden, deren Höhe das Kulturbüro der Stadt Krefeld auf der Grundlage entstandener Aufwendungen festsetzt.

14. Hausordnung

Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die Einhaltung der Hausordnung, insbesondere auch durch Besucherinnen und Besucher, Mitwirkende oder beauftragte Unternehmen, verantwortlich.

15. Kosten

15.1 Das für die Inanspruchnahme von Räumen, Einrichtungen und Personal zu zahlende Entgelt wird in einer Entgeltregelung festgesetzt.

15.2 Die Stadt Krefeld kann verlangen, dass das im Vertrag vereinbarte vorläufige Nutzungsentgelt spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse eingegangen sein muss. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch im Mahnverfahren, ist Krefeld.

17. Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.